

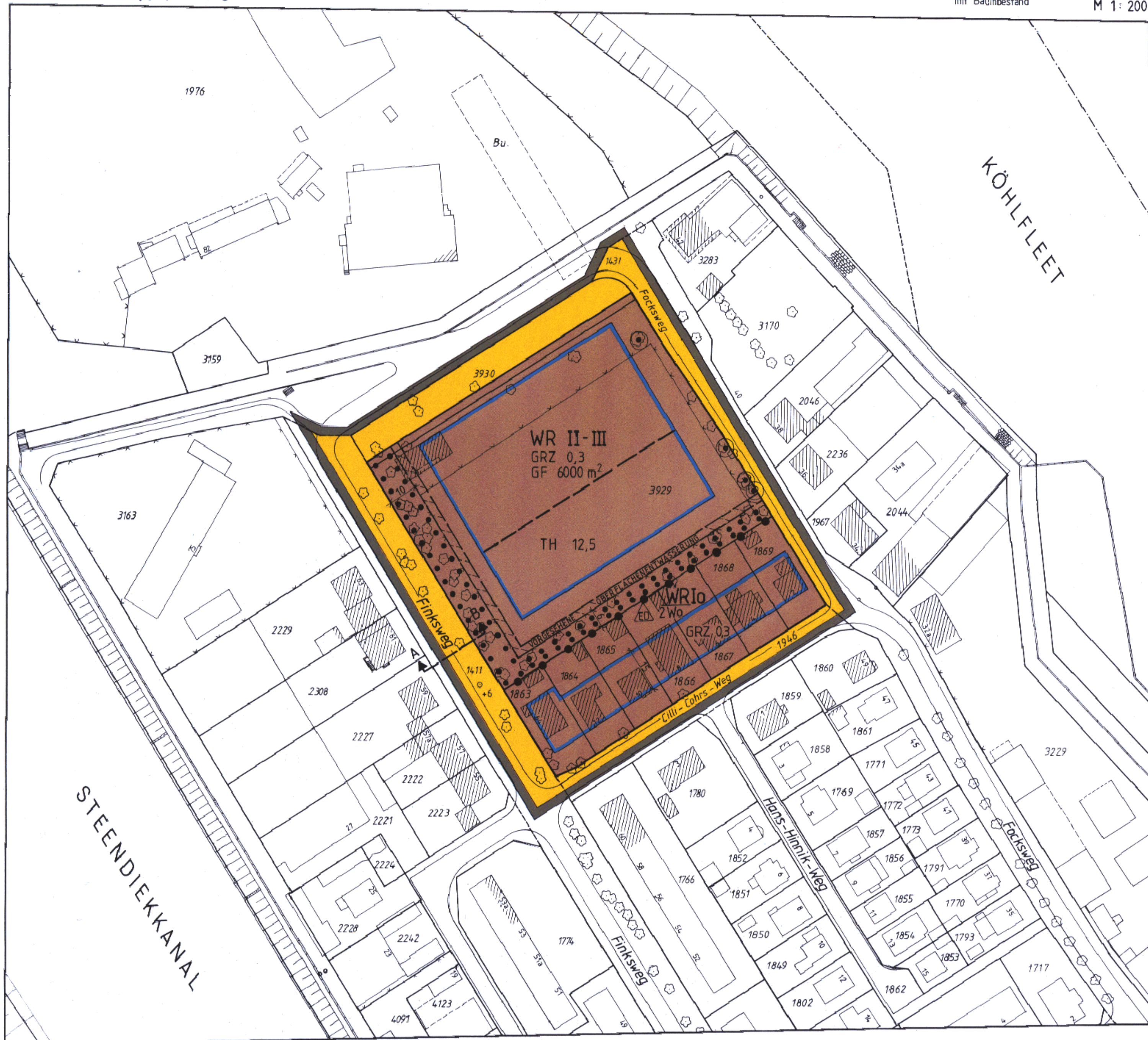
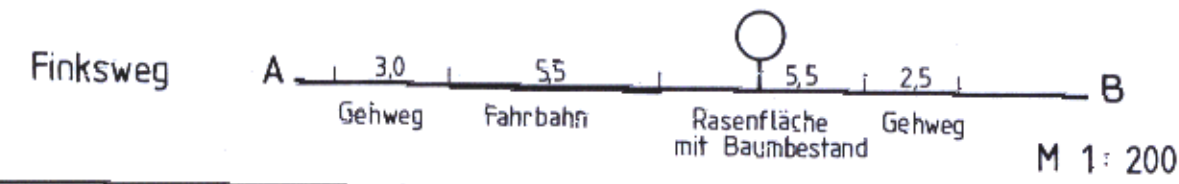
FINKENWERDER 29

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Archiv

Nr. 24316

Schnittzeichnung (nicht bindend)



Bebauungsplan Finkenwerder 29

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2Wo** Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl als Höchstmaß
- GF 6000m²** Geschossfläche als Höchstmaß
- I II - III** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß als Mindest- und Höchstmaß
- Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Ausschluss von Nebenanlagen Stellplätzen und Garagen
- TH 12,5** Traufhöhe als Höchstmaß bezogen auf NN
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Kennzeichnungen**
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

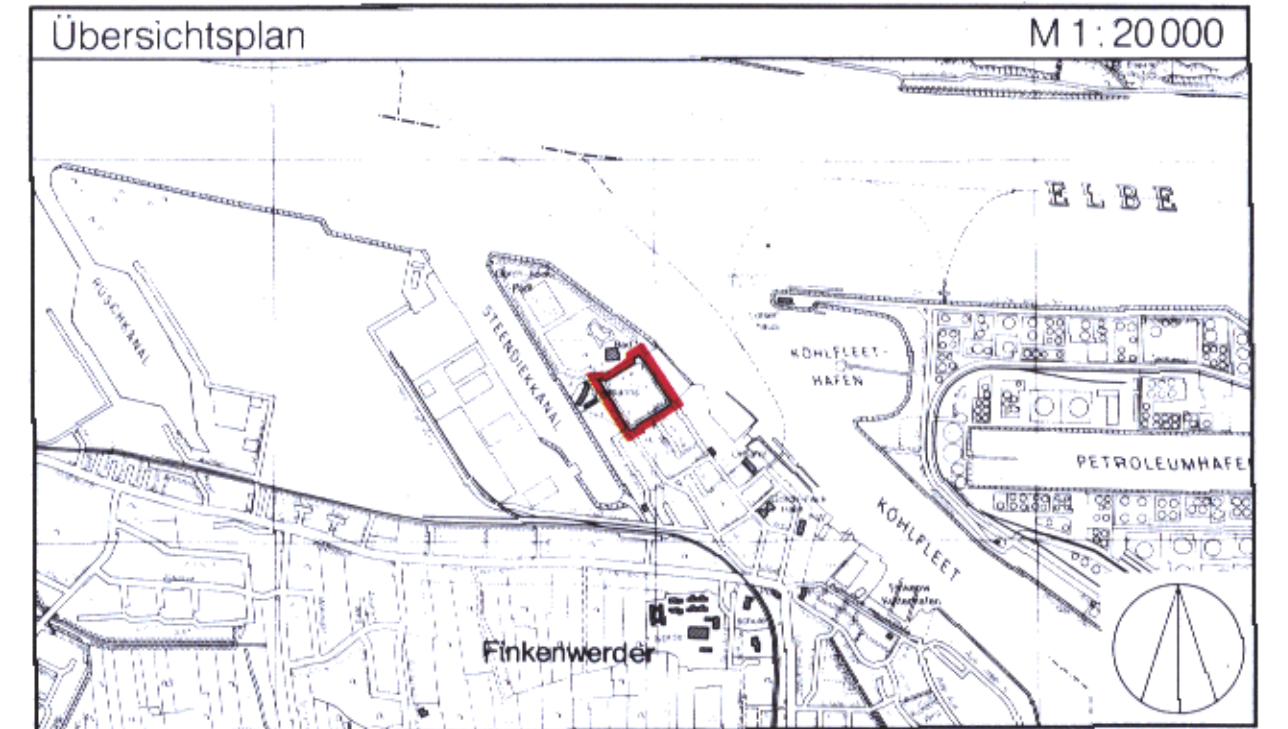
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1995

Gesetz/Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Finkenwerder 29

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 139

Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1996

11. Bauingenieurwesen	94
12. Produktionstechnik	27
13. Verfahrenstechnik	30
14. Biotechnologie	29
15. Medizintechnik	29
16. Umwelttechnik	27
17. Bibliothekswesen	51
18. Illustration und Kommunikationsdesign	94
19. Textil-, Mode- und Kostümdesign	69
20. Bekleidungstechnik	31
21. Ernährung und Hauswirtschaft	57
22. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	94
23. Pflege	35
24. Gesundheit	35

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 1996/97 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze. Satz 1 gilt nicht, soweit im Studiengang Chemieingenieurwesen Studienplätze frei geblieben sind.

§ 3

Sonderbestimmungen

Befinden sich unter den nach §§ 2 bis 8 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung insgesamt zuzulassenden Bewerbern solche, die nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung in Verbindung mit der maßgeblichen Studienordnung ein Grundpraktikum abzuleisten haben, werden diese auf die Zulassungszahl des folgenden Semesters angerechnet; die dadurch freiwerdenden Studienplätze sind an die im Rang folgenden Bewerber zu vergeben, die kein Grundpraktikum abzuleisten haben.

Hamburg, den 26. Juli 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über den Bebauungsplan Finkenwerder 29

Vom 30. Juli 1996

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), des § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 29 für den Geltungsbereich Finksweg — Focksweg — Cilli-Cohrs-Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 kann für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundes-

gesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein einheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und mit Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.
3. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
4. Mindestens 30 vom Hundert (v. H.) der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
5. Die Garagenwände und Pergolen auf Stellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Dächer von Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen sind extensiv zu begrünen.
6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzu-

stellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

7. Auf den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Arten so zu ersetzen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt.
8. Für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
9. Die Außenwände von Gebäuden sind in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen. Für einzelne Architekturteile können Putz oder glatter Beton zugelassen werden, wenn das Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt. Soweit geneigte Dächer erstellt werden, sind für die Dachdeckung nur rote bis rotbraune Dachpfannen zu verwenden.
10. Die Fenster sind kleinmaßstäblich zu gliedern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juli 1996.